

*Die Friedhofssatzung wurde vom Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 26.01.2011 beschlossen, im Rathauskurier vom 09.04.2011 bekanntgemacht und durch die am 14.09.2016 beschlossene 1. Änderungssatzung, veröffentlicht im Rathauskurier vom 22.10.2016, geändert. Nachfolgend die **Lesefassung** in der Form der 1. Änderungssatzung:*

Satzung für die Friedhöfe der Stadt Weimar
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.10.2016

Vorwort

Friedhöfe sind als Orte einer würdigen Abschiednahme von den Verstorbenen, der Trauerbewältigung und als Orte des Erinnerns und Gedenkens für die Hinterbliebenen von hervorgehobener Bedeutung.

Friedhöfe sind daher Beisetzungsorte für Tote und Orte für Lebende.

Über die reine Daseinsvorsorge hinaus erfüllen Friedhöfe für die Bürgerinnen und Bürger weiter wichtige und schützenswerte Funktionen. Die Weimarer Friedhöfe fördern nicht nur die Pflege der Gemeinschaft und Kommunikation innerhalb des Gemeinwesens als soziale Funktion, sondern haben als wertvolle Freiräume herausragenden Wert als Denkmale der Gartengeschichte mit einer großen Anzahl an Grabdenkmälern von geschichtlicher und kultureller Bedeutung. Der historische Friedhof von Weimar als Teil des Weltkulturerbes „Klassisches Weimar“ nimmt dabei eine herausragende Stellung ein.

Die Friedhöfe Weimars sind wesentlicher Bestandteil der Stadtgestaltung. In besonderem Maße leistet der Hauptfriedhof einen innerörtlich ökologischen und klimatologischen Beitrag. Er ist wichtiger Lebensraum für Flora und Fauna. Die Ortsteilfriedhöfe sind in ihrer dörflich typischen Gestaltung für die Menschen in den Dörfern wichtig. Alle Friedhöfe der Stadt Weimar stellen für die Bevölkerung Orte mit einem beachtlichen Erholungswert dar. Häufig übernehmen sie Funktionen von Grün- und Parkanlagen und sind Orte der Ruhe und Kommunikation für die Menschen.

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) gilt für folgende im Gebiet der Stadt Weimar gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Hauptfriedhof (incl. Historischer Friedhof)
(99425 Weimar, Berkaer Straße 4a)

- Friedhof Oberweimar
(99425 WE OT Oberweimar, Martin-Luther-Straße)
- Friedhof Ehringsdorf
(99425 WE OT Ehringsdorf, Hinter dem Friedhof)
- Friedhof Schöndorf
(99427 WE OT Schöndorf, Wohlsborner Straße)
- Friedhof Taubach
(99425 WE OT Taubach, Ilmtalstraße gegenüber Kirchplatz)
- Friedhof Tiefurt
(99425 WE OT Tiefurt, Hauptstraße)
- Friedhof Gaberndorf
(99428 WE OT Gaberndorf, Zum Sportplatz)
- Friedhof Tröbsdorf
(99428 WE OT Tröbsdorf, Am Grunstedter Rain)
- Friedhof Legefild
(99438 WE OT Legefild, Am Friedhof)
- Friedhof Süßenborn
(99441 WE OT Süßenborn, Friedhofsweg)
- Friedhof Gelmeroda
(99428 WE OT Gelmeroda, Ehringsdorfer Weg)
- Friedhof Possendorf
(99438 WE OT Possendorf, Hinterm Garten)
- Friedhof Park Belvedere
99425 Weimar
- Friedhof Park an der Ilm
99423 Weimar
- Friedhof Niedergrunstedt
(99428 WE OT Niedergrunstedt, Schulweg 3)

Für weitere in der Stadt befindliche Friedhöfe kann diese Satzung durch Vereinbarung mit dem Eigentümer des Friedhofes übertragen werden.

Das Bau-, Grünflächen- und Umweltamt trifft im Auftrag des Oberbürgermeisters verbindliche Entscheidungen in allen Friedhofsangelegenheiten. Für die Entscheidungen nach Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) zeichnet die Untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) verantwortlich.

Die Friedhofsverwaltung ist eine dem Bau-, Grünflächen- und Umweltamt untergeordnete Stelle, die in dessen Auftrag verbindliche Entscheidungen in Friedhofsangelegenheiten trifft.

§ 2 Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Weimar und dienen der Bestattung von Verstorbenen sowie der Anlage und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen:

- a) die bei ihrem Ableben gemeldete Einwohner der Stadt Weimar waren
oder
 - b) die in einer vorhandenen Grabstätte (§ 16), vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Inhabers des Nutzungsrechtes, beigesetzt werden sollen
oder
 - c) die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden und keinen festen Wohnsitz hatten oder deren Wohnsitz unbekannt ist oder deren Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder deren Bestattung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen muss.
2. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung seitens der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

1. Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Hauptfriedhofes,
er umfasst das gesamte Stadtgebiet Weimar,
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Oberweimar,
er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Oberweimar,
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Ehringsdorf,
er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Ehringsdorf,
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Schöndorf,
er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Schöndorf,

- e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Taubach,
er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Taubach,
 - f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Tiefurt,
er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Tiefurt,
 - g) Bestattungsbezirk des Friedhofs Gaberndorf,
er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Gaberndorf,
 - h) Bestattungsbezirk des Friedhofs Tröbsdorf,
er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Tröbsdorf,
 - i) Bestattungsbezirk des Friedhofs Legefild,
er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Legefild,
 - j) Bestattungsbezirk des Friedhofs Süßenborn,
er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Süßenborn,
 - k) Bestattungsbezirk des Friedhofs Gelmeroda,
er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Gelmeroda,
 - l) Bestattungsbezirk des Friedhofs Possendorf,
er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Possendorf.
 - m) Bestattungsbezirk des Friedhofs Niedergrunstedt,
er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Niedergrunstedt.
2. Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn:
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Großeltern, Eltern, Ehepartner, Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen,
 - d) auf den Friedhöfen des maßgeblichen Bestattungsbezirkes die Bestattungsart nicht möglich ist.
3. In den Gemeinschaftsgrabstätten der Friedhöfe
- Kriegsgräberanlage / sowjetischer Friedhof Park Belvedere
 - Kriegsgräberanlage / sowjetischer Friedhof Ilmpark
- werden keine weiteren Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen ganz oder teilweise gesperrt (Schließung) oder einer anderen Nutzung zugeführt werden (Entwidmung).
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles für die restliche Nutzungszeit auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener verlangen, soweit die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.
3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Weimar in gleichwertige Grabstätten umgebettet.
4. Jede Schließung und Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengräbern / Urnenreihengräbern ist in der für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Art und Weise bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid; dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten / den Angehörigen mitzuteilen.
6. Die Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Weimar auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den geschlossenen oder entwidmeten Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Folgend wird die Ersatzgrabstätte zum neuen Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den jeweiligen Eingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Als besondere Anlässe sind insbesondere Exhumierungen und Baumaßnahmen sowie Witterungsgefahren zu nennen.

Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten. Sie sind zu beaufsichtigen.
3. Auf Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, handgeführte Transportmittel und Rollstühle sowie Fahrzeuge mit Sondergenehmigung,
 - b) das Anbieten von Waren und gewerblichen Dienste aller Art,
 - c) die Ausführung störender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Beisetzungen und Trauerfeiern,
 - d) die gewerbsmäßige Fertigung von Fotos,
 - e) die Verteilung von Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, insbesondere ist es untersagt Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu überschreiten und Grabeinfassungen und Vegetations- und Rasenflächen zu betreten oder zu befahren,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und Behältnisse abzulegen,
 - h) die Ablagerung von Fremdadfällen,
 - i) die Mitführung von Tieren, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - j) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - k) die Ausübung sportlicher und sonstiger störender Aktivitäten.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

4. Bei der Grabanlage und Pflege entstehende Verschmutzungen sind unmittelbar nach Erledigung, auch bei kurzzeitigen Unterbrechungen der Arbeit, zu beseitigen.
5. Jegliche Ruhestörungen sind nicht erlaubt. Ausnahmen können, soweit sie dem Zweck des Friedhofs entsprechen (z. B. Musik bei Totengedenkfeiern oder einer Trauerfeier im Freien), von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
6. Das Betreten des Krematoriums, der Leichenhalle, der Feierhalle und anderer Räume, die der Bestattung, Abschiedsnahme sowie Leichnamsverwahrung dienen, ist nur mit gesonderter Genehmigung, unter Aufsicht bzw. in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung gestattet.
7. Gedenkfeiern, Kranzniederlegungen und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung schriftlich (nicht per E-Mail) anzumelden. Das Aufsichtspersonal ist zu Anweisungen im Rahmen dieser Satzung befugt. Schäden, die durch Gedenkfeiern und Kranzniederlegungen an Gräbern und Friedhofsanlagen entstehen, sind durch den Veranstalter anzuzeigen und werden durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Veranstalters beseitigt.

§ 7 Anzeigen von Gewerbetreibenden

1. Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
2. Die Anzeigen sind immer nur für den unmittelbaren Zweck des Gewerbetreibenden gültig.
3. Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige ferner nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
4. Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
6. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung/Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder

Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen/untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

7. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
8. Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 und § 6 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a und 71e ThürVwVfG).

§ 8 Ausführung gewerblicher Arbeiten

1. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen.
2. Gewerbetreibende dürfen nur mit den für die Arbeit auf den Friedhöfen in der Zulassung genannten Fahrzeugen das Friedhofsgelände mit einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h befahren. Diese Fahrzeuge dürfen die Besucher und notwendige Arbeitsabläufe auf dem Friedhof in keiner Weise behindern.

Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 18:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 07:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 08:00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
4. Die Wasserzapfstellen sind nach Gebrauch zu schließen. Geräte dürfen in den Brunnen und an Wasserzapfstellen nicht gereinigt werden.
5. Der Einsatz von Pestiziden (Insektiziden, Fungizide, Herbizide u. ä.) ist verboten.
6. Beschädigungen an Gebäuden, Wegen, Wegekanten, Gräbern und Grünflächen werden unverzüglich durch den Verursacher, - sofern fachlich geeignet - oder auf Kosten des Verursachers durch die Friedhofsverwaltung beseitigt.
7. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

III Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht, Bestattungszeitpunkt, Trauer- und Gedenkfeiern

1. Jede Bestattung die auf den Friedhöfen der Stadt Weimar durchgeführt wird, ist unverzüglich, aber spätestens bis nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei der Anmeldung ist die Bestattungsart verbindlich festzulegen und der Bestattungs- / Beisetzungsort anzugeben.
2. Wird die Bestattung in einer bereits bestehenden Wahl-/Urnenwahlgrabstätte gewünscht, ist hierfür ein gültiges Nutzungsrecht gemäß § 17 (3) nachzuweisen.
3. Soll eine Feuerbestattung erfolgen, so ist zuvor seitens des Bestattungspflichtigen dies schriftlich zu bestätigen.
4. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls mit der betreffenden Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Dienstag bis Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 14:30 Uhr (Beginn der Feier) und Samstag von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr (Beginn der Feier). Beisetzungen und Trauerfeiern finden nicht an Sonntagen und gesetzlichen sowie kirchlichen Feiertagen statt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
5. Trauerfeiern können in der Feierhalle, am Grab oder an einer anderen Stelle abgehalten werden. Die Genehmigung hierfür erteilt die Friedhofsverwaltung. Trauerfeiern mit einer Gesamtdauer von mehr als fünfundvierzig Minuten (incl. Ausstattung und Beräumung der Halle) bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.
6. Erdbestattungen und Einäscherungen sollen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschekapseln sind grundsätzlich binnen 6 Monate nach der Einäscherung zu bestatten, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen durch die Friedhofsverwaltung in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.
7. Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Im Einzelfall, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, kann die Friedhofsverwaltung nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Ordnungs- sowie Gesundheitsbehörde eine Ausnahmegenehmigung für eine Bestattung ohne Sarg erteilen, sofern öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Bei dieser sarglosen Beisetzung kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen. Daraus entstehende zusätzliche Kosten hat der Bestattungspflichtige zu tragen. Das Öffnen und Schließen des Grabes aber übernimmt grundsätzlich die Friedhofsverwaltung.

§ 10 Aufbahrungen und Abschiednahme

1. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen während der mit der Friedhofsverwaltung vereinbarter Zeiten sehen.
2. Aufbahrungen und Abschiednahmen am Sarg können in den von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Räumlichkeiten vorgenommen werden. Die Öffnung des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist grundsätzlich nicht zulässig, wenn dies nicht rechtzeitig zuvor ausdrücklich mit der Friedhofsverwaltung vereinbart wurde.

§ 11 Überführungen und Leichenhalle

1. Die Überführungen der Verstorbenen erfolgt durch Bestattungsfirmen. Zur Beförderung sind Leichenwagen zu benutzen.
2. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung.
3. Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis oder in Begleitung eines Vertreters der Friedhofsverwaltung betreten werden.
4. Zur Vermeidung von Verwechslungen haben die Bestattungsunternehmen am Sarg eine Sargkarte vollständig ausgefüllt fest anzubringen. Eine Eintragung im Leicheneingangsbuch ist unbedingt erforderlich.
5. Für Wertgegenstände, die dem Verstorbenen belassen werden, übernimmt die Stadt Weimar keinerlei Haftung.
6. Bilder und Totenmasken dürfen in der Leichenhalle nur mit Zustimmung der Angehörigen der Verstorbenen und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung angefertigt werden.

§ 12 Säрге und Urnen

1. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung oder Einäscherung ausgeschlossen ist. Säрге müssen so beschaffen sein, dass
 - 1) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
 - 2) dass die Zersetzung des Sarges und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (Vollholz oder vergleichbare umweltverträgliche Materialien) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Austrittsstoffe oder Zusätze enthalten. Säрге,

Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

Andere Sarg- und Bestattungsmaterialien können zugelassen werden, wenn hierfür durch Umweltverträglichkeitsgutachten die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.

2. Säрге für die Bestattung dürfen nicht länger als 2,05 m, breiter als 0,70 m und höher als 0,80 m sein. Sind ausnahmsweise größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
3. Für die Beisetzung von Aschen dient eine den Vorschriften entsprechende Aschekapsel. Aschekapseln und Überurnen, die in der Erde mit beigesetzt werden, dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten. Aschekapseln und Überurnen aus Kunststoff sind nicht zulässig.
4. Säрге und Überurnen dürfen zur Bestattung oder Einäscherung nur angenommen werden, wenn durch eine Bestätigung des Herstellers nachgewiesen wird, dass sie den Anforderungen 1 bis 3 entsprechen. Der Unbedenklichkeitsnachweis für die Umwelt ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Insbesondere, dass eine Zersetzung innerhalb der Ruhefrist gewährleistet ist.

§ 13 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden ausschließlich vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zu Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt ersatzweise eine erneute Bestattung in ein von der Friedhofsverwaltung angewiesenes Grabfeld im Bereich des Hauptfriedhofes.
5. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör rechtzeitig vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 14 Bestattung und Beisetzung, Ruhezeiten

1. Bestattungen und Urnenbeisetzungen sind auf den stadt eigenen Friedhöfen in der Regel durch die Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Dazu gehörige Tätigkeiten sind: Transportieren der Särge und Urnen, Ausheben und Schließen der Gräber, Versenken der Särge und Urnen. Bei Ausnahmen, über die die Friedhofsverwaltung entscheidet, ist immer ein Vertreter des Friedhofsträgers anwesend, dessen Anweisungen zu folgen ist. Der Versand der Urnen nach außerhalb der Stadt Weimar oder Übergabe an die Bestattungsinstitute erfolgt nur durch die Friedhofsverwaltung.
2. In Berücksichtigung der naturräumlichen und Standortverhältnisse werden in allen Bestattungsbezirke gemäß § 3 (1) folgende Ruhezeiten festgelegt:
 - a) für Leichen mit Erdbestattung 30 Jahre
 - b) für Kinderleichen mit Erdbestattung (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) 20 Jahre
 - c) für Urnen mit Urnenbeisetzung 20 Jahre
3. Über Ausnahmen, z. B. eine Ruhezeiterhöhung bei einbalsamierten Leichen, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 15 Ausgrabungen, Um- und Ausbettungen

1. Die Ruhe der Toten soll nicht gestört werden. Zum Schutz der Totenruhe darf eine Um- oder Ausbettung nur bei einem wichtigen Grund vorgenommen werden.
2. Innerhalb der ersten sechs Monate nach Beisetzung von Leichen bedarf es einer richterlichen Anordnung, um diese wieder zu exhumieren. Außerdem bedarf es allgemein bei Exhumierungen und Umbettungen von Leichen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften bedarf es bei Umbettungen von Leichen und Aschen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
3. Alle Um- und Ausbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Um- und Ausbettungen. Ausbettungen aus großen Urnengemeinschaftsgrabstätten sind nicht möglich.
4. Alle Um- und Ausbettungen erfolgen ausschließlich auf Antrag. Antragsberechtigt sind der Nutzungsberechtigte der jeweiligen Grabstätte (§ 16), die Friedhofseigentümer und die Strafverfolgungsbehörden. Der Antragsteller hat den Nachweis der Antragsberechtigung zu führen.
5. Die Kosten für die Um- und Ausbettung sowie den Ersatz von Schäden, die dabei an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
6. Wird eine Grabstätte durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht, ohne dass der Nutzungsberechtigte weitere Ansprüche gegen den Friedhofsträger erheben kann.

7. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine oder Aschen können nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung in bereits belegte Grabstätten umgebettet werden. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV Grabstätten und Nutzungsrechte

§ 16 Grabstätten

1. Die Grabstätten sind und bleiben Eigentum der Stadt Weimar.
2. Die Friedhofsverwaltung legt die Art der Nutzung der Grabstätten fest.
3. Folgende Arten der Nutzung von Grabstätten werden auf den Friedhöfen der Stadt Weimar unterschieden:
 - a) Erdreihengrabstätten (für Erdbestattung)
 - b) Erdwahlgrabstätten (für Erdbestattung)
 - c) Urnenreihengrabstätten (für Feuerbestattung)
 - d) Urnenwahlgrabstätten (für Feuerbestattung)
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten
mit Namensnennung (für Feuerbestattung)
 - f) Urnengemeinschaftsgrabstätten
ohne Namensnennung (für Feuerbestattung)
 - g) Baumgrabstätten (für Feuerbestattung)

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit deren Umgebung.

1. Erdreihengrabstätten sind für Erdbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist nicht möglich. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen. Beim Erwerb einer Reihengrabstätte muss gleichzeitig die für die spätere Räumung fällige Gebühr entrichtet werden.

2. Erdwahlgrabstätten sind für Erdbestattungen bestimmte ein- oder mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein verlängerbares Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit des Verstorbenen kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die erforderliche Ruhezeit

übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

Endet das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte und wird nicht direkt im Anschluss ohne Unterbrechung wiedererworben, so besteht auf dem Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte kein Anspruch.

3. Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Graburkunde ausgehändigt. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist nicht möglich. Das Abräumen von Urnenreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen. Beim Erwerb einer Urnenreihengrabstätte muss gleichzeitig die für die spätere Räumung fällige Gebühr entrichtet werden.

4. Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein verlängerbares Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in der Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden darf, richtet sich nach deren Größe und wird zuvor von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Ein Wiedererwerb der Grabnutzungsrechte ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit des Verstorbenen kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die erforderliche Ruhezeit übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Endet das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte und wird nicht direkt im Anschluss ohne Unterbrechung wiedererworben, so besteht auf den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte kein Anspruch.

5. Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung sind Grabstätten, auf denen je nach Grabgröße eine von der Friedhofsverwaltung zuvor festgesetzte Anzahl von Urnen beigesetzt wird. Über die Gestaltung dieser Grabstätten bestimmt die Friedhofsverwaltung bzw. die sie tragende Vereinigung gemäß § 17 (11) nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung. Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben. Über die Abgabe wird eine Graburkunde ausgehändigt. Erst mit der letzten Beisetzung einer Urne in diese Grabstätte beginnt das Grabnutzungsrecht für die gesamte Grabstätte. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist nicht möglich. Das Abräumen von Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

6. Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne Namensnennung sind Flächen des Friedhofs, auf denen Urnen nach einem nicht öffentlich zugängigen Plan beigesetzt werden. Über deren Gestaltung bestimmt die Friedhofsverwaltung bzw. die sie tragende Vereinigung gemäß § 17 (11) nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung. In Gemeinschaftsgrabstätten kann nur bestattet werden, wer zu Lebzeiten diese Verfügung getroffen hat oder wessen Angehör-

rigie diese Entscheidung treffen und schriftlich bestätigen und wenn keine andere Forderung des Verstorbenen bekannt ist. Ebenso kann der Friedhofsträger entsprechend § 17 (3) ThürBestG auf dieser Grabstätte auch Zwangsbeisetzungen von Urnen vornehmen, wenn diese nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beigesetzt wurden. Um- und Ausbettungen aus Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne Namensnennung sind nicht möglich.

7. Baumgrabstätten sind spezielle Friedhofsflächen, auf denen Urnen im Umfeld von Bäumen beigesetzt werden. Diese Flächen unterliegen speziellen Gestaltungsvorschriften.

8. Urnen dürfen auch in Grabstätten für Erdbestattungen, mit Ausnahme der Reihengrabstätten, beigesetzt werden.

§ 17 Nutzungsrechte

1. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Nutzungsrechte an Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung wie folgt vergeben:
 - a) als **Erdreihengrabstätten** für Erdbestattung mit einem Nutzungsrecht für 30 Jahre
 - b) als **Erdwahlgrabstätte** für Erdbestattung mit einem Nutzungsrecht für 30 Jahre
 - c) als **Kindergrabstätten** für Erdbestattungen mit einem Nutzungsrecht für 20 Jahre
 - d) als **Urnenreihengrabstätten** für 1 Urne mit einem Nutzungsrecht für 20 Jahre
 - e) als **Urnengemeinschaftsgrabstätte mit** Namensnennung mit einem Nutzungsrecht für 20 Jahre ab letzter Einbettung in die Grabstätte
 - f) als **Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne** Namensnennung mit einem Nutzungsrecht für 20 Jahre ab letzter Einbettung in das Grabfeld
 - g) als **Baumgrab** für Feuerbestattung mit einem Nutzungsrecht für 20 Jahre

Die Nutzungszeit kann bei Wahlgrabstätten für Erdbestattung und für Feuerbestattung auf Antrag um 5 – 30 Jahre, jeweils in Fünfjahresschritten, verlängert werden. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nur bei Bedarf vergeben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
3. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, im Wahlgrab bzw. im Reihengrab unter Beachtung der Nichtüberschreitung der Nutzungsrechte sich und Angehörige bestatten bzw. beisetzen zu lassen. Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattung 30 Jahre und für Urnenbeisetzung 20 Jahre.
4. Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten
 - a) der Ehegatte,
 - b) die Verwandten in gerader Linie, c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen
 - d) die Geschwister und Stiefkinder,
 - e) die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

5. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht und die Pflicht, das Grab nach den Vorschriften dieser Satzung (§§ 18 und 20) selbst oder durch Gewerbebetreibende mit entsprechender Anzeige (§ 7) zu gestalten und zu pflegen.
6. Der Wechsel des Nutzungsrechtes oder die Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten sind umgehend der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen. Für den Fall des Ablebens eines Nutzungsberechtigten soll ein Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmt werden. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den Ehegatten
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a – g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
7. Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dieses schriftlich unter Rückgabe der Urkunde nach Abs. 2 mitzuteilen. Eine Rückzahlung der anteiligen Restnutzungsgebühr erfolgt nicht. Ein Verzicht ist nur möglich, wenn die Ruhezeit gemäß § 14 (2) abgelaufen ist.
8. Die Friedhofsverwaltung macht den Ablauf der Nutzungsrechte und den Zeitpunkt der oberflächigen Räumung der Grabfelder ortsüblich bekannt. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungsrechte können die Nutzungsberechtigten die Grabmale und das sonstige Grabzubehör entfernen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten oberflächlich berräumen und die entfernten Gegenstände endgültig beseitigen. Eine Aufbewahrungspflicht hinsichtlich dieser Gegenstände besteht nicht.
9. Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhefrist das Nutzungsrecht nicht übersteigt. Wird während einer im Gange befindlichen Ruhezeit festgestellt, dass diese Ruhezeit nicht komplett durch den Erwerb eines Nutzungsrechts an entsprechender Grabstätte abgedeckt ist, dann ist das Nutzungsrecht für die noch nicht durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes abgedeckte Ruhezeit nachzukaufen. Die Gebühr hierfür richtet sich nach der jeweils dann aktuellen Gebührensatzung.
10. Das Nutzungsrecht kann nur bei Wahlgräbern verlängert werden.

11. Sozialen Zielen verpflichteten Zusammenschlüssen, Glaubens-gemeinschaften und Kir-chen können besondere Nutzungsrechte vertraglich eingeräumt werden.
12. Die Zuerkennung und Unterhaltung von Gräbern nach „Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft“ obliegt der Stadt Weimar; diese Grabstätten haben ein unbegrenztes Ruherecht.

V Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Die Friedhofsverwaltung kann für die einzelnen Abteilungen besondere Gestaltungsvor-schriften festlegen (§ 19). Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind je-doch in allen Bestattungsbezirken immer vorzuhalten.
2. Gräber und Grabmale sind – unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 19 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und an das En-semble des Friedhofs und insbesondere das umgebende Grabfeld anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und der Denkmalstatus des gesamten Friedhofes berücksichtigt ist.
3. Die Einfassung der Grabstätte mittels Kantensteinen, Borde, Unterrahmen und ähnliches darf nur nach den für das Grabfeld geltenden Bestimmungen erfolgen.
4. Das Bedecken von Grabstätten oder Teilen von diesen mit Splitt, Kies (auch Marmorkies) und anderem Material, das keine Vegetation zulässt und Umsetzungsprozesse im Boden verlangsamt, ist nicht gestattet.
5. Vasen oder andere Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen. Von der Verwendung leicht zerbrechlicher Materialien ist aus Arbeitsschutzgründen ab-zusehen.
6. Sitzgelegenheiten in den Grabfeldern dürfen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
7. Auf Grabstätten zu pflanzende Gehölze dürfen nicht eine Höhe von 150 cm überschrei-ten.

Alle auf Grabstätten bestehenden Bäume sind im Sinne der Baumschutzsatzung der Stadt Weimar, in der jeweils gültigen Fassung, Eigentum der Stadt Weimar.

Soll im Rahmen der Grabgestaltung und Grabpflege ein Eingriff in einen bestehenden Gehölzbestand von mehr als 150 cm Höhe erfolgen, der nicht von den Bestimmungen der Baumschutzsatzung berührt wird, so bedarf dieser der vorherigen Genehmigung

durch die Friedhofsverwaltung.

Ebenso kann die Friedhofsverwaltung Gehölze von über 150 cm Höhe entsprechend zurücksetzen.

8. Die Gestaltung und Unterhaltung aller Flächen außerhalb der zur Nutzung vergebenen Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 19 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Gesonderte Bedingungen für die Gestaltung gelten für Areale mit einer Häufung denkmalgeschützter Grabstätten sowie für denkmalgeschützte Abteilungen. Festlegung zu den Gestaltungsbedingungen in diesen Bereichen trifft die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalsschutzbehörde auf Basis einer denkmalspflegerischen Zielstellung. Die Friedhofsverwaltung kann hierzu Vorschriften zur Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale, zur Materialwahl sowie zur Bepflanzung und Pflege der Gräber erlassen. Die Anforderungen, die sich aus dem Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) ergeben – insbesondere die Erlaubnispflicht bei verändernden Maßnahmen (§ 13 ThürDSchG) –, bleiben hiervon unberührt.
2. Die Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft werden nach Entwürfen des Bau-, Grünflächen- und Umweltamtes in Übereinstimmung mit dem Gräbergesetz in der jeweils gültigen Fassung gestaltet.
3. Das Bau-, Grünflächen- und Umweltamt kann abweichend zur vorherigen Nutzung für neu anzulegende Grabfelder besondere Gestaltungsvorschriften festlegen.

§ 20 Grabgestaltung und –pflege

1. Die Pflanzen einer Grabstätte dürfen die anderen Gräber und öffentlichen Wege nicht beeinträchtigen.
2. Die Verwendung von Grabschmuck, welcher vollständig oder teilweise aus unkompostierbaren Materialien (Plastik, Metall, Metallimitationen, imprägniertes Papier) gefertigt wurde, ist verboten. Unverrottbare Verpackungen sind in die besonders ausgewiesenen Behälter zu geben. Es ist nicht gestattet, Grabsteine und Randeinfassungen oder Teile davon in diese Behälter zu verbringen.
3. Die Gräber können gärtnerisch von den Nutzungsberechtigten selbst angelegt und gepflegt werden. Beauftragt mit diesen Arbeiten dürfen nur der Friedhofsverwaltung entsprechend angezeigte Gewerbetreibende (§ 7) werden.

4. (1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder ortsüblich gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung diesen Mangel innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist abzustellen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder lässt sich nicht ohne weiteres ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung bis zum Termin, spätestens jedoch binnen drei Monaten nicht befolgt, so kann die Friedhofsverwaltung das Herichten auf Kosten des Nutzungsberechtigten auf dem Wege der Ersatzvornahme veranlassen. Alternativ darf auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden und das Grab abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Im Bescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstige Grabausstattung binnen drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck bzw. Grabausstattung gilt 4. (1) Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so darf die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck bzw. Grabausstattung entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. (1) und (2) sind dem Verantwortlichen vorher anzu-drohen.

VI Gestaltung der Grabmale

§ 21 Grabmalgestaltung

1. Es sind stehende und liegende Grabmale zulässig. Es kann grabfeldweise einschränkende Vorschriften geben.
2. Neu aufzustellende Grabmale sind mit folgenden Kernmaßen zu fertigen:
 - a) Einzel-Erdbestattungsgräber (Reihengrab oder Wahlgrab mit Abmaßen 250 cm x 125 cm) B 50 cm, H 90 cm, T 12 – 16 cm
 - b) Erdwahlgrab (Breite ab 150 cm) B 110 cm, H 90 cm, T 12 – 16 cm
 - c) Urnenreihen- und Wahlgrab (Breite bis 100 cm) B 40 - 50 cm, H 80 cm, T 12 – 16 cm
 - d) Urnenwahlgrab (Breite ab 150 cm) B 110 cm, H 90 cm, T 12 – 16 cm

Bei schmaleren Urnenwahlgräbern ist die Breite des Grabmals anzupassen. Zwischen Grabmal und Außenkante der Grabbegrenzung muss ein Abstand von mindestens 20 cm eingehalten werden.

- e) Kissensteine und Stelen sind dem Platz und dem Grabfeld anzupassen.

- f) Holzgrabmale und Metallgrabmale sind nur in handwerklich gut bearbeiteter Form zulässig und in der Größe den umliegenden Grabmalen anzupassen.
 - g) Für Einzel-Erdbestattungsgräber (Wahlgrab oder Reihengrab) mit den Abmaßen 250 cm x 125 cm (3,125 m²) sind Einfassungen in der Größe 80 cm x 180 cm einzuhalten.
 - h) Grabstätten dürfen maximal nur bis zu 1/3 der Fläche abgedeckt werden. Bei Gräbern mit Steineinfassungen gilt die Innenfläche der Einfassung.
3. Zur Herstellung von Grabmalen und Einfassungen sind folgende Materialien zugelassen:

Hölzer, Natursteine und Metalle.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 22 Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 30 cm x 30 cm sind. Das Setzen von provisorischen Namensträgern aus Holz in der ortsüblichen Art und Weise (umweltgerechte Ausführung) bis zur Dauer von max. 2 Jahren nach der Beisetzung, ist von dieser Bestimmung nicht berührt. Die Anträge sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten (§ 17) oder dessen Beauftragten zu stellen, die Existenz eines gültigen Nutzungsrechts an der Grabstätte ist jeweils nachzuweisen. Das Bearbeiten der Anträge durch die Friedhofsverwaltung kann bis zu 4 Wochen in Anspruch nehmen.
2. Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere
 - a) Grabmalsentwurf (ggf. auch Foto) einschl. Grundriss und Ansicht im Maßstab 1:10, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie über die Fundamentierung;
 - b) soweit es im Sonderfall zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
3. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
4. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

5. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
6. Die Aufstellung eines Grabmals auf den Friedhöfen darf in der Regel erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung und eine Bescheinigung über die entrichtete Gebühr vorgelegt werden können. Ungenehmigte Grabmale können auf Kosten des Verursachers wieder durch die Friedhofsverwaltung abgebaut werden.
7. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist. Nicht genehmigungspflichtige provisorische Namensträger nach (1) sind hiervon nicht betroffen.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils gültigen Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind (Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft VSG 4.7 Anlage 1 -Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen) und auch beim Öffnen der Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Zur Befestigung der Grabmale im Fundament dürfen nur rostfreie Metalldübel verwendet werden. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Friedhofsverwaltung hat das Recht die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente zu bestimmen. Sie darf überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 24 Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Werden Grabmale und sonstige bauliche Anlagen im Laufe der Zeit durch das Wurzelwachstum von Bäumen bewegt, so ist dies ein in der parkartigen und Baum bestandenen Struktur des Friedhofs begründeter natürlicher Vorgang, für den die Friedhofsverwaltung keine Verantwortung trägt. Wurzeln dürfen keinesfalls selbständig gekappt werden! In einem solchen Fall ist es seitens eines Fachbetriebes möglich im Fundamentbereich mit Wurzelbrücken zu arbeiten.
2. Erscheint nach Kontrolle seitens der Friedhofsverwaltung die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaß-

nahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher oder örtlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Weimar ist verpflichtet, diese Sachen für drei Monate aufzubewahren, danach fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kommune. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

3. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
4. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der örtlichen Handwerksinnung, zu beteiligen. In der Umgebung solcher geschützten Grabmale sind Forderungen seitens der Friedhofsverwaltung besondere Formen der Grabgestaltung oder –bepflanzung beizubehalten oder wieder herzustellen, wenn dies für die Wirkung des Denkmals von Bedeutung ist, zulässig und zu befolgen.

§ 25 Entfernung

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Wird vor Ablauf der Ruhezeit die Fläche geräumt, ist der Nutzungsberechtigte trotzdem verpflichtet bis zum Ablauf der Ruhezeit die Grabstätte in einem gepflegten Zustand zu halten.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes bzw. der Entziehung von Grabstätte und Nutzungsrechten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (insbesondere auch deren Fundamente) zu entfernen. Dafür bedarf es eines von der Friedhofsverwaltung genehmigten ‚Antrages auf Räumung der Grabstätte‘. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Weimar über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
3. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale, die nicht den Bestimmungen des Abschnittes VI entsprechen, entschädigungslos zu entfernen. Die Kosten für die dazu nötigen Aufwendungen trägt der Nutzungsberechtigte.

4. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Zustimmung zur Entfernung eines Grabmales zu verweigern, wenn dieses in besonderem Maß zur Gestaltung des Friedhofes und zum Gesamteindruck beiträgt. Hierüber befindet die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde.

VII Gebühren

§ 26 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der von der Stadt Weimar verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Weimar erhoben.

VIII Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
3. Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgen oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 28 Haftung

1. Die Stadt Weimar haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Weimar nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig - im Sinne der § 19 Abs. 2 sowie § 98 Abs. 1 der gültigen Kommunalordnung für das Land Thüringen - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Satzung
 - Beisetzung von verstorbenen Personen oder Aschen außerhalb der Friedhöfe

- vornimmt oder vornehmen lässt (§ 2),
- gesperrte Friedhöfe, einzelne Abteilungen oder Teile von solchen Friedhöfen besucht (§ 5 Abs. 2),
 - auf dem Friedhof ungenehmigt Fahrzeuge benutzt, Tiere mitbringt, für gewerbliche Dienste wirbt, gewerbsmäßig fotografiert und Abfälle auf den Friedhof mitbringt und entsorgt, sowie Abfall und Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Behälter lagert (§ 6 Abs. 3),
 - durch Arbeiten an Grabstätten entstehende Verschmutzungen nicht beseitigt (§ 6 Abs. 4),
 - Ruhestörung durch Fehlverhalten bewirkt bzw. ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung dem Friedhofszweck entsprechende Todengedenkfeiern oder Trauerfeiern im Freien mit musikalischer Umrahmung gestaltet (§ 6 Abs. 5),
 - die Gebäude der Friedhofsverwaltung, des Krematoriums, die Leichenhalle und die Feierhalle ohne Aufsicht bzw. Zustimmung der Friedhofsverwaltung betritt (§ 6 Abs. 6 und § 11 Abs. 3),
 - ein Gewerbe auf dem Friedhof ohne Anzeige der Friedhofsverwaltung ausübt (§ 7 Abs. 1 und 2),
 - bei einer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen die Ruhe und Würde stört, unberechtigt Fahrzeuge benutzt, die Sauberkeit durch abgelagerte Materialien beeinträchtigt, Wasserzapfstellen missbräuchlich nutzt, Pestizide einsetzt und Anlagen und Friedhöfe beschädigt (§ 8 Abs. 1 bis 6),
 - über den Rahmen von Familienfeiern hinausgehenden Gedenkfeiern ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung bzw. Beisetzungen und Trauerfeiern an Sonn- und Feiertagen durchführt (§ 6 Abs. 7 und § 9 Abs. 4 und 5),
 - Särge verwendet, die nicht aus Holz und dem Zweck entsprechend hergestellt sind sowie Stoffe enthalten, die bei einer Feuer- oder Erdbestattung Umweltgifte emittieren (§ 12 Abs. 1),
 - Urnen oder Aschekapseln verwendet, die Umweltgifte in den Boden emittieren oder aus nicht zersetzbarem Kunststoff sind (§12 Abs 3)
 - Bestattungen und Ausgrabungen ausführt oder ausführen lässt (§ 14),
 - Umbettungen und Ausbettungen ohne die dafür notwendigen Genehmigungen vornimmt oder vornehmen lässt (§ 15 Abs. 2, 3 und 7),

- eine Grabstelle nicht nach den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen oder besonderen Gestaltungsvorschriften anlegt (§ 18 bis § 21)
 - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung oder vor der Zustimmung der Friedhofsverwaltung abweichend errichtet, verändert, oder entfernt (§ 22 und § 25)
 - Grabmale und sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 und § 24).
2. Gemäß § 98 Abs. (1) Thüringer Kommunalordnung können Ordnungswidrigkeiten auf dem Friedhöfen mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
 3. Schadensersatzforderungen werden mit der Geldbuße nicht abgegolten.

§ 30 Verwaltungsbehörde

1. Verwaltungsbehörde, soweit es keine anderen Ämter betrifft, im Sinne der aktuellen Fassung des OWiG ist das Bau-, Grünflächen- und Umweltamt.

§ 31 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 11. August 1993 in der Fassung der 2. Artikelsatzung vom 23. Januar 2002 außer Kraft.

Friedhofssatzung: Veröffentlicht im Rathauskurier Nr. 7 vom 09.04.2011

Änderungen:

Art der Änderung	Ausfertigung	Änderungen	Veröffentlichung
1. Änderungssatzung	11.10.2016	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung im § 1 (letzter Punkt) • Erweiterung § 3 Abs. 1 um Buchstabe „m“ • In Kraft am Tage nach öffentlicher Bekanntmachung 	Rathauskurier Nr. 17/2016 vom 22.10.2016, S. 8697